OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701467/4/MZ

Datum:
Linz, 17. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des S H, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.11.2021, GZ: VStV/921300774275/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.11.2021, GZ: VStV/921300774275/2021, wurde die beschwerdeführende Partei (bP) wegen einer Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes belangt.

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob die bP am 11.12.2021 per E-Mail das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem sie sich gegen die Höhe der Strafe richtet und Ratenzahlung begehrt.

III.a) Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gem Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG zuständig über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit zu erkennen. Die Entscheidung erfolgt, entsprechend Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde, den Verwaltungsakt sowie einen Verspätungsvorhalt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da dies nicht beantragt wurde und ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind (VwGH 19.9.2017, Ra 2017/01/0276).

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Entscheidung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.11.2021, GZ: VStV/921300774275/2021, wurde nach einem Zustellversuch am 08.11.2021 am (damaligen) Hauptwohnsitz der bP hinterlegt und ab 09.11.2021 bei der Post Geschäftsstelle X zur Abholung bereitgehalten. Die Sendung wurde von der bP am 15.11.2021 behoben. Mit E-Mail vom 11.12.2021 erhob die bP das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die bP hat sich vom 05.11.2021 bis 13.11.2021 mit seiner Familie bei den Schwiegereltern in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten.

d) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und im Wesentlichen widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Wenn die bP vorbringt, die Sendung am 14.11.2021 behoben zu haben, ist darauf hinzuweisen, dass dies laut Rückschein am 15.11.2021 erfolgt ist und es sich am 14.11.2021 um einen Sonntag gehandelt hat, an dem eine Behebung bei der Post wohl nicht möglich gewesen ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Der die Beschwerdefrist und deren Lauf regelnde § 7 Abs 4 Z 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG lautet:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist
§ 7. (1) …
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. … Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung, …“

Die relevanten Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustG lauten in der geltenden Fassung:

„Begriffsbestimmungen
§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. …
4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

Zustellung an den Empfänger
§ 13. (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.
(2) …

Hinterlegung
§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung

(Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

Die im Wege des § 38 VwGVG iVm § 24 VStG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG lautet in der geltenden Fassung:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) …
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

b) Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis wurde im Sinne des § 17 Abs 3 ZustG der bP, wie dem im Akt befindlichen Rückschein zu entnehmen ist, am Dienstag den 09.11.2021 zugestellt; die vierwöchige Rechtsmittelfrist ist somit ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Gemäß § 32 Abs 1 AVG endet die nach § 7 Abs 4 VwGVG nach Wochen bestimmte Beschwerdefrist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beschwerdefrist am Dienstag den 07.12.2021 endete.

Wie dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt zu entnehmen ist, wurde die gegenständliche Beschwerde per E-Mail am 11.12.2021 und damit verspätet eingebracht. Die bP bringt nunmehr vor, sich von 05.11.2021 bis 13.11.2021 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten zu haben. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge erlangt ein Empfänger im Sinne des § 17 Abs 3 ZustG allerdings nur dann nicht rechtzeitig

Kenntnis von einer Sendung, wenn die Abwesenheit eine relevante Verkürzung seiner Reaktionsfrist mit sich bringt. Konnte der Empfänger trotz Abwesenheit ähnlich rasch Kenntnis vom Inhalt des Schriftstückes erlangen, gilt die Zustellung mit der Hinterlegung als bewirkt; eine Rechtsmittelfrist hat sohin nahezu ungekürzt zur Verfügung zu stehen. Dies ist insb dann nicht der Fall, wenn nur mehr die Hälfte der Rechtsmittelfrist verbleibt (vgl zum identen § 16 Abs 5 ZustG VwGH 13.4.1989, 88/06/0140). Der Verwaltungsgerichtshof sah jedoch etwa den Verbleib von 10 Tagen bei einer 14-tägigen Frist als ausreichend an VwGH 18.3.2004, 2001/03/0284).

Im gegenständlichen Fall wird die Rechtsmittelfrist in der Dauer von 29 Tagen (09.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021) um 6 Tage verkürzt. Es verbleiben daher 23 Tage für die Ausführung des Rechtsmittels, wobei die bP ohnehin „lediglich“ die Strafhöhe bekämpfen bzw Ratenzahlung vereinbaren wollte. Vor diesem Hintergrund vermag das Landesverwaltungsgericht keine relevante Verkürzung der Rechtsmittelfrist zu erkennen und ist die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

Der Antrag auf Ratenzahlung ist von der belangten Behörde zu behandeln.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob im konkreten Beschwerdefall das auf die Strafhöhe eingeschränkte Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer